

Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung der Kita Nicolino ab April 2022

Ab dem 3. April liegt die Verantwortung für Infektionsschutzmaßnahmen in Kitas wieder in der alleinigen Zuständigkeit der Träger im Rahmen ihrer einrichtungsbezogenen Hygienepläne.

Dass angepasste Hygienekonzept der Kita Nicolino sieht folgendes vor:
Berücksichtigt wurden hierbei die Empfehlungen des RKI zum Infektionsschutz.

Allgemeine Hygieneregeln

Testung Mitarbeitende

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird dringend empfohlen, dass nur Beschäftigte, die einen Nachweis als geimpft, genesen oder getestet erbringen, den Zutritt zur Arbeitsstätte erlangen.

Das angepasste Hygienekonzept sieht folglich an dieser Stelle eine Testempfehlung weiterhin vor. Nicht geimpfte Mitarbeitende testen sich täglich, allen anderen empfehlen wir einen Selbsttest 2x pro Woche. Die Belieferung mit Tests durch das Land läuft wie angekündigt weiter fort.

Testung Kinder

Kinder, die keine Krankheitssymptome aufweisen und das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten gemäß § 2 Nr. 6.a) der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes automatisch als getestete Person. Darüber hinaus regelt § 3 Abs.1 CoSchuV, dass eine Pflicht zum Negativnachweis für Kinder unter sechs Jahren nicht besteht, d.h. Kinder unter sechs Jahren müssen keinen negativen Test vorweisen, wenn eigentlich eine Pflicht zum 3G-Nachweis besteht. Diese Regelung betrifft auch Kita-Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht eingeschult sind. Die Testung in der Kita finden weiterhin auf freiwilliger Basis 2x wöchentlich statt.

Umgang mit positiven Testergebnissen bei Kindern oder Beschäftigten

Die Vorgehensweise bei Auftreten eines positiven Falls ist zunächst entsprechend der Regelung im Hygienekonzept wie folgt:

Die positiv getesteten Beschäftigten und Kinder müssen unmittelbar ohne Anordnung des Gesundheitsamts die Einrichtung verlassen. Wenn das positive Ergebnis von einem Antigentest stammt, ist von den Beschäftigten bzw. Eltern unverzüglich ein zertifizierter Test zu veranlassen. Auf den Impf- bzw. Genesenenstatus der Kinder kommt es hierbei nicht an.

Bei Wiederbetreten der Einrichtung ist ein negativer Antigen-Schnelltest von einer Teststelle vorzulegen.

Bei vermehrten Fällen kann die Leitung den Erziehungsberechtigten eine Testempfehlung aussprechen, um eine weitere Verbreitung zu vermeiden.

Maskenpflicht

Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung der Kita Nicolino ab April 2022

Für alle Besuchenden der Kita Nicolino gelten die Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), d.h.: Ab dem Betreten der Einrichtung müssen Erwachsene und Kinder über 6 Jahren eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen, es sei denn: eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung kann aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung nicht getragen werden, oder aus pädagogischen und therapeutischen Gründen ist das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich.

Händehygiene

Es soll eine gründliche Händehygiene von Besuchenden, Kindern, Beschäftigten vor dem Betreten der Kindertageseinrichtung, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske bspw. durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden erfolgen.

Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist ein größtmöglicher Abstand zu anderen Personen einzuhalten, am besten wegdrehen.

Speichelkontakt mit den Kindern

Sollte dieser erfolgt sein, sollten anschließend die Hände und das Gesicht gewaschen werden.

Öffentlich zugängliche Gegenstände

wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sollten von Erwachsenen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern, sondern z.B. mit den Fingerknöcheln oder dem Ellenbogen berührt werden.

Eingangsbereich

Vor der Eingangstür sollte außerhalb der Reichweite der Kinder Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, damit sich Besuchende, die die Einrichtung oder die Kindertagespflegestelle betreten, die Hände desinfizieren können. Es sind flüssiges Desinfektionsmittel oder Desinfektionstücher zu nutzen.

Es sollen Info-Plakate über Hygienemaßnahmen an der Eingangstür und an anderen gut sichtbaren Stellen sowie im Sanitärbereich (Händewaschregeln) aufgehängt werden.



Pädagogischer und organisatorischer Alltag

Die Rückkehr zur Betreuung in offenen und teiloffenen Konzepten entsprechend der organisatorischen und pädagogischen Erfordernisse darf wieder schrittweise erfolgen.

Die Hygieneregeln sollen entwicklungsangemessen mit den Kindern erarbeitet und umgesetzt werden. Insbesondere das Händewaschen soll gründlich mit den Kindern (spielerisch) durchgeführt werden. Eine entsprechende Hygieneroutine gehört zum pädagogischen Auftrag des Personals und der Kindertagespflegeperson.

Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

Um die Kontaktpersonennachverfolgung zu ermöglichen, sind Dokumentationen zu den in der Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege täglich anwesenden Personen (Kinder, Beschäftigte, Dritte), wie z.B. Gruppenbücher, Dienstpläne, Abholpläne etc., vorzuhalten. Das Personal der Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegeperson stellt dem zuständigen Gesundheitsamt auf Anforderung die entsprechenden Daten zur Verfügung.

Raumhygiene

Für Gruppen- und Nebenräume, Schlafräume, Bewegungsräume, Aufenthaltsräume wie Personal- und Pausenraum, Büros sowie Garderoben und Flurbereiche sowie für Räume, die im Rahmen der Kindertagespflege genutzt werden, gelten in Zeiten der COVID-19-Pandemie besondere Empfehlungen.

Lüften

Regelmäßiges und richtiges Lüften ist besonders wichtig, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird und so insbesondere die Aerosolkonzentration gesenkt werden kann.

Allgemeine Reinigung

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus in den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege.

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und Infektionsschutzmaßnahmen hieraus abzuleiten- Diese ist vorhanden und kann zusätzlich eingesehen werden.

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum
Träger	Leitung	2	04.04.22